

usw.) die durch besondere Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für deren Verbindlichkeiten übernimmt, die Bestimmungen dieses Titels, mit Ausnahme der Bestimmung über die Handlungs- und Deliktsfähigkeit, auch dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien oder sonstige Anteile zerlegt ist und durch die Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird, es wäre denn, daß die Gesetze etwas anderes anordnen. Öffentlich-rechtliche und kirchliche Verbandspersonen gelten jedoch als rechts- und handlungsfähig, sobald sie es nach den Vorschriften dieses Gesetzes wären, soweit das öffentliche, beziehungsweise kirchliche Recht, unter Vorbehalt kirchlicher Stiftungen, es nicht anders bestimmt.

.....

Vierter Titel. Die Körperschaften

Erster Abschnitt. Die Vereine

Art. 246 1. Körperschaftliche Personenverbindungen

Vereinigungen, die sich einem politischen, wirtschafts- oder sozialpolitischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder einem andern nicht wirtschaftlichen Zwecke, wie Erziehung, Bildung und dergleichen oder einem wirtschaftlichen Zwecke widmen, soweit er nicht im Betriebe eines Handels-, Fabrikations- oder eines andern nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes besteht, erlangen die Persönlichkeit als Verein, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten (der Verfassung) ersichtlich ist.

.....

Art. 248 2. Anzeigepflicht

Wegen Überwachung der Eintragungspflicht und der Zulässigkeit des Zweckes hat jeder Verein bei Errichtung ein Exemplar der Statuten, und ebenso bei jeder Änderung des Zweckes an das Registeramt durch den Vorstand einzureichen, sofern er nicht sonst schon zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister angemeldet wird.

Vorbehalten bleibt die Verhängung von Ordnungsstrafen, die im Rechtsfürsorgeverfahren zulässig sind.

Fünfter Titel. Die Anstalten und Stiftungen

Erster Abschnitt. Die Anstalten

Art. 534 A. Begriff und Abgrenzung

3) Die kirchlichen Anstalten unterstehen dem öffentlichen Rechte und ergänzend dem Kirchenrechte.

4) Anstalten ohne Persönlichkeit (unselbständige Anstalten) und son-